



S T A T U T E N

Statuten

I. Allgemeines

Name, Dauer und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen Bündner Malerunternehmer-Verband (BMV) besteht auf unbeschränkte Zeitdauer ein Verein, nachstehend Verband genannt, mit Sitz am jeweiligen Domizil des Sekretariates.
Gebiet	Artikel 2 Das Verbandsgebiet umfasst den Kanton Graubünden.
Zweck	Artikel 3 Der Verband bezweckt die umfassende Wahrung und Förderung von Berufsinteressen des Malergewerbes.
Rechtsquellen	Artikel 4 In Ergänzung zu den vorliegenden Statuten schaffen die Bestimmungen des ZGB über die Vereine (Art. 60 ff) für alle Mitglieder und Organe Recht.
Beziehung zu anderen Organisationen	Artikel 5 Der Verband gehört als Regionalverband dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband an. Der Verband kann sich durch Beschluss der Generalversammlung auch anderen Gewerblichen Organisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder	Artikel 6 Mitglieder des Verbandes sind: 1 Betriebe des Malergewerbes im Verbandsgebiet. 2. Betriebe, die dem Malergewerbe nahestehen, soweit sie dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages unterstellt sind. 3. Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ein Anstellungsverhältnis in einem Malerbetrieb ausschliesst. - Kaderangehörige - Fachlehrer 4. Mit dem Malergewerbe verbundene Einzelpersonen, welche am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind. 5. Unternehmen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit. Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Betrieben zwingend auch auf die Filialbetriebe (Zweigniederlassungen) sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter der Kontrolle eines Mitgliedbetriebes bzw. einer Drittperson (Holding) befindliche Zweitunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn allfällige Filial- oder Zweigbetriebe sich ausserhalb des Gebietes eines Regionalverbandes befinden.
Altmeister	Artikel 7 Altmeister sind Einzelpersonen ohne Betrieb. Sie waren vor der Betriebsübergabe oder Betriebsauflösung bereits Mitglied des BMV.
Ehrenmitglieder	Artikel 8 Der Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um den Verband bzw. dessen Interessen besonders verdient gemacht haben, den Titel eines "Ehrenmitgliedes BMV" verleihen.

Soweit es sich bei Personen, welche diesen Titel erhalten, um Verbandsmitglieder handelt, haben diese die gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Mitglieder; allerdings sind sie von der Beitragspflicht befreit, sofern sie kein eigenes Geschäft mehr betreiben. Ansonsten ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 9

Aufnahme

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Malergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt.

Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- Betriebe (Inhaber Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
- Betriebe (Inhaber mit Malerlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- Betriebe (ohne Malerlehre) 5 Jahre Geschäftstätigkeit

Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Mit dem Beitritt zum Regionalverband wird der Neueintretende zugleich auch Mitglied des SMGV.

Neueintritte werden durch den Verband dem SMGV gemeldet.

Artikel 10

Austritt
Erlöschen
Ausschluss

- a) Der Austritt muss mit schriftlicher Erklärung mittels eingeschriebenem Brief an den Verbandspräsidenten erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate jeweils auf Ende des Kalenderjahres.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe im Vereinsgebiet.
Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.
Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, falls es innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme beim Verbandspräsidenten eine diesbezügliche Erklärung eingereicht und diese von der Generalversammlung genehmigt wird.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Verband kann ausgesprochen werden:
 - Wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes.
 - Wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband.Ueber den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim Regionalverband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV zur Folge.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Mitglieder-
rechte

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu. Es hat in allen beruflichen Angelegenheiten Anspruch auf Beratung durch den Verband.

Artikel 12

Mitglieder-
pflichten

Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, an den Versammlungen teilzunehmen und sich den Bestimmungen der Statuten und Reglemente, sowie den Verbandsbeschlüssen zu unterziehen.

Das Mitglied hat die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes und des Verbandes in allen Teilen zu wahren.

Artikel 13

Mitglieder-
beiträge

Die Mitglieder sind ebenso verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. Finanzielles

Einnahmen	<p>Artikel 14</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben bestehen die Einnahmen des Verbandes aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen- Berufsbildungsbeitrag- Beitrag für den Lehrlingswettbewerb- Mitgliederbeitrag Altmeister- Erträgen aus Verkauf von Dienstleistungen- Kursgelder und Gebühren- Zweckgebundene Leistungen Dritter- Subventionen aller Art- Kapital- und Mieterträgen- Freiwilligen Beiträgen und sonstigen Zuwendungen- Bussen- die Generalversammlung kann weitere Einnahmequellen beschliessen
Ordentlicher Beitrag	<p>Artikel 15</p> <p>Die Beiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Die Beiträge für die Verbands- und Berufsbildungsrechnung bestehen einerseits aus einem Grundbeitrag und andererseits aus einem von der SUVA-Lohnsumme oder vom Mehrwertsteuerumsatz abhängigen Beitrag. Die Beitragsbemessung nach SUVA sind in jedem Fall auch Aufwendungen für temporäre Arbeitskräfte zu erfassen (z.B. durch entsprechende Selbstdeklaration der Mitgliederbeiträge). Die beiden Beitragsarten sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, um kleinere und grössere Firmen nicht einseitig zu belasten. Bei Aufnahme eines Mitgliedes ist der massgebende Beitrag anteilmässig für das laufende Jahr, der Grundbeitrag jedoch für das ganze Jahr geschuldet. Der Zentralverband stellt dem Verband die Daten zur Beitragserhebung zur Verfügung. Die Beiträge für den Lehrlingswettbewerb und für die Altmeister bestehen nur aus einem Grundbeitrag.</p>
Haftung	<p>Artikel 16</p> <p>Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert jeden Anspruch an das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten vollumfänglich haftbar.</p>
IV. Verbandsorgane	
Organe	<p>Artikel 17</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Generalversammlung, bzw. Mitgliederversammlung2. Vorstand3. Geschäftsprüfungskommission <p>1. Die Generalversammlung, bzw. Mitgliederversammlung</p>
General-Versammlung	<p>Artikel 18</p> <p>Die Generalversammlung bzw. die Mitgliederversammlung sind die obersten Verbandsorgane.</p>
Befugnisse	<p>Artikel 19</p> <p>Der Generalversammlung bzw. der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Geschäftsprüfungskommission und der anderen Kommissionen- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung- Decharge-Erteilung an den Vorstand- Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen

- Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Bussen
- Festsetzung der Vorstandsentschädigung
- Erteilung finanzieller Kompetenzen an den Vorstand
- Behandlung und Beschlussfassung über Reglemente, Stiftungen, Fonds und allgemeine Weisungen
- Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 20

General-
versammlung

Die Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, dies nach Möglichkeit spätestens bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres. Die Einladungen haben schriftlich an jedes Mitglied, unter Bekanntgabe der Geschäfte, mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen. Ueber Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf die Traktandenliste gebracht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Artikel 21

Mitglieder-
versammlung

Je nach Erfordernissen der Geschäfte und zu fassenden Beschlüsse lädt der Vorstand nebst der Generalversammlung zu weiteren Mitgliederversammlungen ein. Wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich eine Versammlung verlangen, hat der Vorstand innert 60 Tagen eine solche anzusetzen.

Artikel 22

Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und Altmeister.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das Mehr der Stimmenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

2. Vorstand

Artikel 23

Zusammen-
setzung

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von je drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 24

Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der

Generalversammlung, soweit diese Tätigkeit nicht durch eigene, statutarische Kompetenzen abgedeckt wird. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Einberufung von Versammlungen sowie deren Vorbereitung.
2. Umschreibung des Aufgabenkreises der Vorstandsmitglieder.
3. Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlungen fallen.
4. Vorschlag der Mitglieder der ständigen Kommissionen.
5. Bestimmung der kollektiv zu zweien rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigten.
6. Aufstellen von Budget und Vorlage des Jahresberichtes und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.
7. Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen zu bilden.

Artikel 25
Abstimmungen Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmenden gefasst.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Artikel 26
Definition Aufgaben Die Besorgung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Sekretär übertragen, der nicht Mitglied des Verbandes sein muss. Die Sekretariatsarbeit geschieht gegen ein entsprechendes Entgelt. Die Festsetzung dieser Entschädigung liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

3. Geschäftsprüfungskommission GPK

Artikel 27
Stellung Aufgaben Die Generalversammlung wählt drei Mitglieder der GPK. Diese Personen sind zwingend Mitglieder des Verbandes.
Für die Amtsdauer der GPK gilt die gleiche Regelung wie beim Vorstand.

V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Artikel 28
Statuten-änderung Aenderungen vorstehender Statuten können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ihnen zustimmen.

Artikel 29
Auflösung Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder dies in geheimer Abstimmung beschliessen.
Sei der Auflösung sind das vorhandene Verbandsvermögen und das Archiv des Verbandes dem SMGV zuhanden einer allfälligen neuen und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot in das Eigentum des SMGV.

Artikel 30
Gerichtsstand Für die Geltendmachung der ordentlichen Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.
Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband können dem Zentralvorstand des SMGV zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. Mai 2000 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Sie treten an Stelle der Statuten vom 22. April 1993.

Bündner Malerunternehmer-Verband

Präsident Vize-Präsident

Peter Camastral Renatus Andreoli